

ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FLUGGÄSTE UND GEPÄCK

ARTIKEL 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern sich aus dem Wortlaut oder dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die folgenden Ausdrücke die ihnen jeweils nebenstehend zugeordnete Bedeutung:

„Bevollmächtigter Agent“ ist ein Passageverkaufsagent, der von uns ermächtigt worden ist, bei der Vermittlung von Luftbeförderungsverträgen in unserem Namen tätig zu werden.

„ATM“ bedeutet „Air Traffic Management“.

„Gepäck“ sind die Gegenstände, die Sie auf Ihrem Flug mit sich führen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst dieser Begriff sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Gepäck des Fluggastes.

„Gepäck, aufgegebenes“ ist dasjenige Gepäck, das wir in unsere Obhut nehmen und für das wir einen Gepäckschein und/oder eine Gepäckidentifizierungsmarke ausgestellt haben.

„Gepäck, nicht aufgegebenes“ ist Ihr sonstiges Gepäck mit Ausnahme des aufgegebenen Gepäcks.

„Flugschein“ ist die durch uns oder in unserem Auftrag für den Luftfrachtführer ausgestellte Urkunde, die als "Flugschein und Gepäckschein" (Flugschein des Fluggastes und Gepäckschein) oder als elektronisches Ticket" gekennzeichnet ist und in dem die Vertragsbedingungen und Hinweise sowie Flug- und Fluggastcoupon enthalten sind.

„Gepäckschein“ ist derjenige Teil des Flugscheins, der sich auf die Beförderung Ihres aufgegebenen Gepäcks bezieht.

„Anschlussflugschein“ ist ein von uns für den Fluggast in Verbindung mit einem anderen Flugschein ausgestellter Flugschein; beide Flugscheine bilden zusammen einen einzigen Beförderungsvertrag.

„Elektronischer Flugschein“ sind von uns oder in unserem Auftrag ausgestellte „Itinerary Receipt“, elektronischer Coupon und soweit anwendbar eine Bordkarte.

„Airline Designator Code“	sind die zwei oder drei ersten Buchstaben, welche die jeweilige Fluggesellschaft kennzeichnen.
„Vertragsbedingungen“	sind die Bedingungen, die als solche bezeichnet sind, im Flugschein oder im "Itinerary Receipt" eingetragen sind bzw. die Ihnen in Verbindung mit selbigen ausgehändigt wurden und diese Beförderungsbedingungen in den Beförderungsvertrag einbeziehen.
„Übereinkommen“	ist jedes der folgenden anwendbaren Instrumente: <ul style="list-style-type: none"> • das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (nachstehend als „Warschauer Abkommen“ bezeichnet); • das Haager Protokoll zum Warschauer Abkommen vom 28. September 1955; • das Zusatzprotokoll Nr. 1 zum Warschauer Abkommen von Montreal (1975); • das Haager Protokoll und das Zusatzprotokoll Nr. 2 zum Warschauer Abkommen von Montreal (1975); • das Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen von Guadalajara (1961); • das Haager Protokoll und das Zusatzprotokoll Nr. 4 zum Warschauer Abkommen von Montreal (1975); • das am 28. Mai 1999 in Montreal unterzeichnete internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (nachstehend als „Montrealer Abkommen“ bezeichnet);
“Schaden”	schließt Tod, Körperverletzung des Fluggastes, Verlust, Teilverlust oder andere Schäden jeder Art ein, welche aus oder in Verbindung mit der Beförderung oder anderen durch den Luftfrachtführer geleisteten Diensten entstehen.
“Tage”	sind volle Kalendertage, einschließlich der Sonntage und gesetzlichen Feiertage; bei Anzeigen wird der Absendetag der Anzeige nicht mitgerechnet; bei Feststellung der Gültigkeitsdauer wird der Tag der Ausstellung des Flugscheines oder der Tag des Flugbeginns nicht mitgerechnet.
“SZR”	sind die Sonderziehungsrechte entsprechend der Definition des Internationalen Weltwährungsfonds.
„Gepäckidentifizierungsmarke“	ist ein von uns ausschließlich zur Identifizierung des aufgegebenen Gepäcks ausgestellter Schein.

- “Höhere Gewalt”** sind ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände, die nicht unserem Einfluss unterliegen, und die auch bei Anwendung aller Sorgfalt unvermeidbar sind.
- “Meldeschlusszeit”** ist der von uns festgesetzte Zeitpunkt, bis zu dem Sie Ihre Check-in-Formalitäten abgeschlossen haben und im Besitz Ihrer Bordkarte sein müssen.
- „Flugunterbrechung“** ist eine programmierte Reiseunterbrechung auf Wunsch des Fluggastes (**Stopover**) an einem Ort zwischen dem Abgangs- und Bestimmungsort.
- “Itinerary Receipt”** ist das Reisedokument, das wir Ihnen, wenn Sie mit elektronischen Flugscheinen reisen, übergeben, und das Ihren Namen sowie Fluginformationen und Hinweise enthält.
- “Vereinbarte Zwischenlandeorte“** sind solche Orte, ausgenommen Abflug- und Bestimmungsort, die in unserem Flugplan als planmäßige Landepunkte auf dem Reiseweg des Fluggastes vermerkt sind.
- “Wir”, “unser” und „mit uns“** bezeichnet Transportes Aéreos Portugueses, S.A. bzw. als Kürzel TAP, S.A., TAP-Air Portugal, Air Portugal, TAP oder TAP Portugal.
- “Fluggast”** ist jede Person außer dem Bordpersonal, die aufgrund eines Flugscheins von uns in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll.
- “Fluggast auf Durchreise”** ist jeder Fluggast, der einen Flughafen erreicht, seine Flugreise jedoch noch nicht beendet hat (i) und diese im selben Flug vom selben Flughafen aus fortsetzt; (ii) und einen Anschlussflug vom selben Flughafen aus nimmt; bzw. (iii) einen Anschlussflug von einem anderen Flughafen aus nimmt.
- “Ihre“, “sich”, “ihm” und „bei sich“** steht für den Fluggast.
- “Flugcoupon”** ist der Teil des Flugscheins aus Papier bzw. des elektronischen Coupons, der dem darauf aufgeführten Fluggast zur Reise in dem darauf speziell aufgeführten Flug berechtigt.
- “Elektronischer Coupon”** ist der in unserer Datenbank gespeicherte elektronische Coupon oder elektronische Flugschein.
- „Fluggastcoupon“ oder „Passenger Receipt“** ist der Teil des durch uns oder in unserem Auftrag ausgestellten Flugscheins, der einen entsprechenden Vermerk trägt und der beim Fluggast verbleibt.

“Flugcoupon”	ist der Teil des Flugscheins, der den Vermerk "Good for passage" ("Berechtigt zur Beförderung") trägt, oder im Falle eines elektronischen Flugscheins der elektronische Coupon, der die einzelnen Orte angibt, zwischen denen der Coupon zur Beförderung berechtigt.
“Tarife”	sind die, soweit vorgeschrieben, oder bei den zuständigen Behörden hinterlegten Flugpreise und Zuschläge und/oder Beförderungsbestimmungen einer Fluggesellschaft.
“Luftfrachtführer”	ist jeder Luftfrachtführer außer uns, dessen Airline Designator Code in Ihrem Flugschein oder in Ihrem Anschlussflugschein erscheint.

ARTIKEL 2 ANWENDUNGSBEREICH

2.1 Allgemeines

Diese Beförderungsbedingungen sind die Beförderungsbedingungen, auf welche im Flugschein Bezug genommen wird. Sie sind vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2.2., 2.4. und 2.5. dieses Artikels nur auf solche Beförderungen anwendbar, für die unser Airline Code (TP) in der Carrierspalte des Flugscheins eingetragen ist.

2.2 Charter

Beförderungen aufgrund einer Chartervereinbarung unterliegen diesen Beförderungsbedingungen nur, soweit dies in den Charterbestimmungen oder im Flugschein vorgesehen ist.

2.3 Code Share

Wir haben mit anderen Fluggesellschaften Abkommen getroffen, die unter der Bezeichnung "Code Share" bekannt sind. Dies bedeutet, dass auch dann, wenn TAP Portugal (TP) als Luftfrachtführer in der Carrierspalte des Flugscheins eingetragen ist, die Beförderung durch eine andere Fluggesellschaft durchgeführt werden kann. Ist im Falle eines Code Shares TAP Portugal (TP) als Luftfrachtführer eingetragen, so unterliegt die Beförderung diesen Beförderungsbedingungen. Wir werden die Fluggäste im Falle von Code Share Vereinbarungen bei der Reservierung informieren, welche Fluggesellschaft die Beförderung durchführt.

2.4 Entgegenstehendes Recht

Falls irgendeine in diesen Beförderungsbedingungen enthaltene oder in bezug auf genommene Bestimmung zu unseren Tarifen oder zu Gesetzen in Widerspruch steht, haben diese Tarife oder Gesetze Vorrang. Sollten einzelne Bestimmungen nach anwendbarem Recht unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen fort.

2.5 Entgegenstehende Regelungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, haben sie Vorrang vor anderen Regelungen der TAP Portugal, S.A., die den gleichen Gegenstand regeln.

ARTIKEL 3 FLUGSCHEINE

3.1 Allgemeines

3.1.1. Wir erbringen die Beförderungsleistung nur an den im Flugschein genannten Fluggast und nur gegen Vorlage bzw. im Falle von ETIX Hinterlegung im Buchungssystem eines entsprechenden gültigen Flugscheins, der den Flugcoupon für den entsprechenden Flug, alle nachfolgenden Flugcoupons und den Fluggastcoupon enthält. Die Überprüfung der Identität bleibt vorbehalten.

3.1.2. Flugscheine sind nicht übertragbar.

3.1.3. Die Erstattung von Flugscheinen, die zu ermäßigten Sonderkonditionen ausgestellt werden, kann eingeschränkt sein. Die einzelnen Bedingungen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Tarifbestimmungen. Sie sollten den Flugpreis wählen, der Ihrem Bedarf am besten entspricht. Es kann zweckmäßig sein, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

3.1.4. Wenn Sie im Besitz eines ermäßigten Flugscheins gemäß oben 3.1.3. und am Reiseantritt durch höhere Gewalt gehindert sind, so werden wir in Höhe des nicht erstattbaren Teils des Flugpreises eine Gutschrift erteilen, vorausgesetzt, Sie haben uns den Umstand höherer Gewalt umgehend mitgeteilt und nachgewiesen und der Flugschein ist noch nicht angefliegen worden. Wir sind zum Abzug einer Verwaltungsgebühr berechtigt, die jeweils veröffentlicht wird.

3.1.5. Der Flugschein steht und verbleibt jederzeit im Eigentum der ausstellenden Gesellschaft. Der Flugschein beweist bis zum Nachweis des Gegenteils Abschluss und Inhalt des Beförderungsvertrages. Die im Flugschein enthaltenen Vertragsbedingungen sind eine Zusammenfassung von Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen.

3.1.6. Sofern Sie nicht mit einem elektronischen Flugschein reisen, besteht ein Anspruch auf Beförderung nur bei Vorlage eines auf den Namen des Fluggastes ausgestellten gültigen Flugscheins, der den Flugcoupon für den betreffenden Flug, alle anderen nicht bereits benutzten Flugcoupons und den Fluggastcoupon enthält. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht, wenn der von Ihnen vorgelegte Flugschein erheblich beschädigt oder nachträglich abgeändert worden ist, es sei denn, dass dies durch uns erfolgt ist. Bei Reisen mit einem elektronischen Flugschein besteht nur dann Anspruch auf Beförderung, wenn sich der Fluggast ausreichend ausweisen kann und wenn ein gültiger elektronischer Flugschein auf den Namen des Fluggastes ausgestellt wurde.

3.1.7. (a) Bei erheblicher Beschädigung oder Verlust eines Flugscheins oder eines Teils des Flugscheins oder bei Nichtvorlage desselben mit darin enthaltenem Fluggastcoupon und allen nicht benutzten Flugcoupons können wir auf Ihren Wunsch einen solchen Flugschein ganz

oder teilweise ohne erneute Zahlung des Flugpreises, aber gegen Entrichtung einer von uns festgelegten Gebühr, ersetzen, wenn der Nachweis dafür erbracht wird, dass der Flugschein für die in Frage stehende Beförderung ordnungsgemäß ausgestellt war. Wir können darüber hinaus verlangen, dass Sie sich in der von uns verlangten Form verpflichten, den Flugpreis für den Ersatzflugschein nachzuentrichten, falls und soweit der verlorene Flugschein oder der in Verlust geratene Flugcoupon von jemand anderem zum Zwecke der Beförderung oder Erstattung eingelöst wird. Wir werden keine Erstattung für Verluste verlangen, die wir schuldhaft verursacht haben.

3.1.7. (b) Wird der Nachweis des Verlustes nicht geführt oder lehnen Sie die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung ab, so kann die Fluggesellschaft, die einen Ersatzflugschein ausstellt, hierfür Bezahlung bis hin zum vollen Flugpreis verlangen. Dieser wird erstattet, wenn die Gesellschaft, die den Ursprungsflugschein ausgestellt hat, zu der Überzeugung gelangt ist, dass der verlorene oder beschädigte Flugschein nicht vor Ablauf seiner Gültigkeit ausgeflogen worden ist. Wenn Sie den Ursprungsflugschein wiederfinden und der flugscheinausstellenden Gesellschaft vor Ablauf der Gültigkeit einreichen, so wird der Ersatzflugschein unverzüglich erstattet.

3.1.8. Flugscheine sind wertvoll. Sie sind zur sorgfältigen Aufbewahrung und zur Ergreifung der erforderlichen Vorkehrungen gegen Verlust und Diebstahl verpflichtet.

3.2 Dauer der Gültigkeit

3.2.1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Flugschein, in diesen Bedingungen oder in anwendbaren Tarifen (die entsprechend den Angaben im Flugschein die Gültigkeitsdauer eines Flugscheins beschränken können), ist die Gültigkeit eines Flugscheins wie folgt: (a) ein Jahr, gerechnet vom Ausstellungsdatum oder (b) ein Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Reiseantritts, sofern dieser innerhalb eines Jahres ab Flugscheinausstellung erfolgt ist.

3.2.2. Werden Sie innerhalb der Gültigkeit Ihres Flugscheins von der Reise abgehalten, weil wir eine Reservierung nicht bestätigen können, so verlängert sich die Gültigkeitsdauer bis zu dem erstmöglichen Zeitpunkt, zu dem wir die Reservierung bestätigen können, oder Sie haben Anspruch auf Erstattung gemäss Art. 10.

3.2.3. Sind Sie nach Antritt Ihrer Reise wegen Krankheit nicht in der Lage, die Reise innerhalb der Gültigkeitsdauer Ihres Flugscheins fortzusetzen, so können wir die Gültigkeitsdauer des Flugscheins verlängern, bis Ihnen aus gesundheitlichen Gründen die Fortsetzung der Reise möglich ist. Die Verlängerung erfolgt bis zu dem Tage, an dem Sie gemäß eines ärztlichen Zeugnisses reisefähig sind, oder an dem wir nach Feststellung der Reisefähigkeit den nächsten Flug auf dieser Strecke in der gebuchten Beförderungsklasse anbieten können. Die Krankheit muss durch ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wenn der noch nicht ausgeflogene Teil der im Flugschein enthaltenen Strecke eine oder mehrere Zwischenlandungen aufweist, so kann die Gültigkeit um bis zu drei Monate nach der im Attest festgestellten Reisefähigkeit verlängert werden. In diesem Falle werden wir die Gültigkeit von Flugscheinen Sie begleitender Mitglieder Ihrer engsten Familie entsprechend verlängern. 3.2.4. Stirbt ein Fluggast während der Flugreise, so kann auf die Einhaltung der Mindestaufenthaltszeit von begleitenden Personen verzichtet oder die Gültigkeit ihrer Flugscheine verlängert werden. Stirbt ein unmittelbarer Familienangehöriger eines Fluggastes,

nachdem dieser die Reise angetreten hat, so kann die Gültigkeitsdauer der Flugscheine ihn begleitender unmittelbarer Familienangehöriger verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine gültige Sterbeurkunde vorgelegt wird und ist auf 45 Tage nach dem Todesdatum beschränkt.

3.3 Reihenfolge der Benutzung der Flugcoupons

3.3.1. Die vereinbarte Beförderungsleistung erstreckt sich auf die Inanspruchnahme der gesamten Beförderungsstrecke, die im Flugschein eingetragen ist, beginnend mit dem Abflugort, über vereinbarte Zwischenlandeorte bis zum Zielort. Der Anspruch auf die Beförderung der im Flugschein eingetragenen Beförderungsstrecke entfällt, sofern Sie die Beförderung teilweise oder nicht in der im Flugschein vorgesehenen Reihenfolge in Anspruch nehmen. Da der Kalkulation des Flugpreises die tatsächlich in Anspruch genommene Beförderung zu Grunde liegt, ist die Inanspruchnahme der gesamten Beförderungsleistung wesentlicher Bestandteil des mit uns abgeschlossenen Beförderungsvertrages. Der Flugschein wird daher nicht akzeptiert und verliert seine Gültigkeit, wenn nicht alle in ihm enthaltenen Coupons vollständig und in der im Flugschein vorgesehenen Reihenfolge in Anspruch genommen werden.

3.3.2. Sofern Sie an Ihrer Beförderung Änderungen vornehmen wollen, sind Sie gehalten, im Vorfeld mit uns Kontakt aufzunehmen. Der Flugpreis für die veränderte Beförderung wird errechnet, und Sie haben die Wahl, ob Sie den neuen Preis akzeptieren oder die Beförderung entsprechend dem ursprünglichen Flugschein durchführen wollen. Beruht der Änderungswunsch auf höherer Gewalt, so sind Sie gehalten, unverzüglich mit uns Kontakt aufzunehmen. In diesem Falle werden wir zumutbare Anstrengungen unternehmen, Sie zu Ihrer nächsten vereinbarten Zwischenlandung oder zum Endziel zu befördern, und hierfür keine Mehrkosten in Rechnung stellen.

3.3.3. Sofern Sie die Beförderung ohne unsere Zustimmung verändern, werden wir den korrekten Preis für die tatsächlich durchgeführte Beförderung nachkalkulieren. Die Differenz zwischen dem gezahlten und dem so errechneten Flugpreis wird nachbelastet bzw. erstattet. Unbenutzte Coupons berechtigen nicht zur Beförderung.

3.3.4. Wir weisen besonders darauf hin, dass gewisse Veränderungen keine, andere jedoch Erhöhungen des Flugpreises nach sich ziehen können. Insbesondere sind wir im Falle der Nichtinanspruchnahme des im Flugschein eingetragenen Rückfluges berechtigt Ihnen, vorbehaltlich Nichteingreifens von Art. 3.2.3., den für einen One-Way-Flug zugrunde liegenden Flugpreis zum Zeitpunkt der ursprünglichen Buchung in Rechnung zu stellen. Dieser kann höher sein als der ursprünglich bezahlte Flugpreis. Viele Flugpreise sind nur gültig für die im Flugschein eingetragenen Reisedaten und können nur gegen Zahlung einer Umbuchungsgebühr oder gar nicht verändert werden.

3.3.5. Jeder Flugcoupon wird zur Beförderung in der darin angegebenen Beförderungsklasse für den Tag und den Flug, für den eine Platzbuchung besteht, angenommen. Bei Ausstellung von Flugscheinen ohne eingetragene Platzbuchung kann später ein Beförderungsplatz gebucht werden, wenn noch ein Platz auf dem gewünschten Flug verfügbar ist.

3.3.6. Sollten Sie zum Antritt Ihres Fluges nicht erscheinen und uns vorher nicht darüber in Kenntnis gesetzt haben, so kann Ihre Reservierung für den Rückflug bzw. die verbleibende

Flugstrecke ihre Gültigkeit verlieren. Haben Sie uns jedoch darüber in Kenntnis gesetzt, behalten die Buchungen der verbleibenden Flüge Ihre Gültigkeit.

3.4 Name und Anschrift des Luftfrachtführers

Unser Name darf im Flugschein in Form des Airline Designator Codes oder in sonstiger Weise abgekürzt werden. Als unsere Anschrift gilt auch der Flughafen des Abflugortes, der gegenüber der ersten Abkürzung unseres Namens im Flugschein erscheint.

ARTIKEL 4 FLUGPREISE, STEUERN, GEBÜHREN UND ZUSCHLÄGE

4.1 Flugpreise

Flugpreise gelten nur für die Beförderung vom tatsächlichen Abflugort zum tatsächlichen Bestimmungsort. Sie werden in Übereinstimmung mit den Tarifen errechnet, die am Tage der Bezahlung des Flugscheins für die darin genannten Flugdaten und Flugstrecken gültig sind. Wenn Sie Ihren Reiseweg ändern, so hat das Auswirkungen auf den zu zahlenden Flugpreis. Der Flugpreis wird aufgrund der tatsächlichen Streckenführung neu berechnet und nach belastet bzw. erstattet. Flugpreise schließen die Vergütung für Bodentransportdienste zwischen Flughäfen sowie zwischen Flughäfen und Stadtzentren nicht ein.

4.2 Steuern, Gebühren und Lasten

Alle Steuern, Gebühren und sonstigen Gebühren, die durch Regierungs-, oder andere Behörden oder vom Flughafenunternehmen erhoben werden, sind von Ihnen zu tragen. Bei Kauf Ihres Flugscheins, in dem in der Regel die meisten Steuern, Gebühren und Zuschläge bereits inbegriffen sind, werden Sie über eventuelle nicht im Flugpreis enthaltene Steuern, Gebühren und Zuschläge informiert. Die auf die Flugbeförderung anfallenden Steuern, Gebühren und Zuschläge schwanken und können am Ausstellungsdatum des Flugscheins berechnet bzw. danach geändert werden. Sollte es zu einem Anstieg der auf Ihrem Flugschein angegebenen Steuern, Gebühren oder Zuschlägen kommen, so sind diese Kosten von Ihnen zu tragen. In derselben Weise haben Sie für eventuell anfallende Steuern Gebühren und Zuschläge aufzukommen. Dies selbst dann, wenn Ihnen diese nach dem Ausstellungsdatum des Flugscheins in Rechnung gestellt werden. In ähnlicher Weise haben Sie Anrecht auf Rückerstattung der von Ihnen gezahlten Steuern, Gebühren und Zuschläge, welche getilgt oder reduziert wurden und somit nicht mehr verabreicht bzw. auf einen bestimmten Betrag berechnet werden.

4.3 Währung

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach dem anwendbaren Recht können die Flugpreise in jeder für uns annehmbaren Währung bezahlt werden. Bei Bezahlung im Reiseantrittsland in einer anderen Währung als derjenigen, in der der Flugpreis veröffentlicht ist, gilt für die Umrechnung der am Tag der Flugscheinausstellung von uns festgelegte Bankankaufkurs.

ARTIKEL 5 RESERVIERUNGEN

5.1 Voraussetzungen für Platzbuchungen

5.1.1. Wir oder unsere bevollmächtigten Agenten werden Ihre Buchung(en) aufzeichnen. Auf Anforderung schicken wir Ihnen eine schriftliche Buchungsbestätigung.

5.1.2. Bestimmte Tarife unterliegen einschränkenden Bestimmungen im Hinblick auf Umbuchung oder Stornierungen. Die einzelnen Bedingungen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Tarifbestimmungen.

5.2 Zeitgrenzen für Flugscheinausstellung

Wenn Sie Ihren Flugschein nicht bis zu dem mit uns oder unserem bevollmächtigten Agenten vereinbarten Zeitpunkt bezahlt haben, so können wir Ihre Flugbuchung streichen. In Abhängigkeit von den angewendeten Zeitbegrenzungen gestatten wir Ihnen Folgendes: a) Sie bestellen Ihren Flug bis zu vierundzwanzig (24) Stunden telefonisch direkt bei uns. Für diese Reservierung stellen wir Ihnen keine Zahlung der Flugscheine in Rechnung. b) Soweit von uns bei der Reservierung die Zahlung des Flugscheins verlangt wird, können Sie die Reservierung bis vierundzwanzig (24) Stunden nach deren Ausstellung ohne die Verabreichung einer Geldstrafe annullieren.

5.3 Persönliche Daten

Sie erkennen an, uns Ihre persönlichen Daten zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt zu haben: Vornahme von Flugbuchungen, Kauf von Flugscheinen, Erwerb von Zusatzleistungen, Entwicklung und Angebot von Dienstleistungen, Durchführung von Einreiseformalitäten sowie die Übermittlung solcher Daten an die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung Ihrer Reise. Sie ermächtigen uns, diese Daten ausschließlich zu diesen Zwecken an unsere eigenen Büros, unsere bevollmächtigten Agenten, Behörden, andere Fluggesellschaften oder sonstige Erbringer vorgenannter Dienstleistungen weiterzugeben.

5.4 Sitzplätze

Sie haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz in der gebuchten Beförderungsklasse. Wir bemühen uns, auf Passagierwünsche einzugehen, können jedoch keine bestimmten Sitzplätze garantieren. Wir sind berechtigt, Sitzplätze jederzeit neu zuzuweisen, auch nach Betreten des Flugzeugs. Dies kann aus Gründen der Sicherheit oder aus operationellen Gründen notwendig sein.

5.5 Rückbestätigung von Buchungen

5.5.1. Wir verlangen keine Rückbestätigung. Sofern andere Luftfrachtführer für Weiterflug- und Rückbuchungen vom Fluggast eine Rückbestätigung verlangen, berechtigt die Unterlassung einer solchen Rückbestätigung den Luftfrachtführer zur Streichung der Weiterflug- oder Rückflugbuchung.

5.5.2. Sie sollten sich über die Bestimmungen anderer während Ihrer Reise benutzter Luftfrachtführer betreffend die Rückbestätigung von Buchungen informieren. Wenn eine Rückbestätigung erforderlich ist, so müssen Sie die Rückbestätigung bei dem Luftfrachtführer

vornehmen, dessen Airline Designator Code für die betreffende Strecke in der Carrierspalte des Flugscheins eingetragen ist.

5.6 Streichung der Weiterflug- oder Rückflugbuchungen durch den Luftfrachtführer

Nehmen Sie einen für Sie gebuchten Beförderungsplatz auf einem Flug nicht in Anspruch, ohne uns vorab zu unterrichten, so sind wir berechtigt, jede für Sie getätigte oder besorgte Weiterflug- und Rückflugbuchung zu streichen. Bei vorheriger Unterrichtung werden die Weiter- und Rückflugbuchungen aufrechterhalten.

ARTIKEL 6 FLUGGASTEANNAHME UND EINSTEIGEN

6.1 Meldeschlusszeiten

Die Meldeschlusszeiten sind an den verschiedenen Flughäfen unterschiedlich, und wir empfehlen Ihnen, sich über diese Meldeschlusszeiten zu informieren und sie einzuhalten. Ihre Reise verläuft reibungsloser, wenn Sie ausreichend Zeit zur Einhaltung der Meldeschlusszeiten einplanen. Sofern Sie diese Zeiten nicht einhalten, sind wir zur Streichung Ihrer Buchung berechtigt. Wir oder unsere bevollmächtigten Agenten informieren Sie über die Meldeschlusszeit für den ersten mit uns durchgeführten Streckenabschnitt. Die Meldeschlusszeiten für unsere Flüge sind unseren jeweils gültigen Flugplänen zu entnehmen und bei unseren bevollmächtigten Agenten zu erfahren. Sie betragen, wenn nichts anderes angegeben ist, mindestens 30 Minuten vor dem planmäßigen Abflug.

6.2 Einsteigenzeiten

6.2.1. Sie sind verpflichtet, sich spätestens zu dem bei der Abfertigung angegebenen Zeitpunkt zum Einsteigen am Gate einzufinden.

6.2.2. Sofern Sie nicht rechtzeitig zum Einsteigen erscheinen, sind wir berechtigt, Ihre Buchung zu streichen.

6.3 Folgen

Für Schäden und Aufwendungen, die Ihnen aus allein von Ihnen zu vertretenden Verletzung dieser Bestimmungen entstehen, haften wir nicht.

ARTIKEL 7 BESCHRÄNKUNG UND ABLEHNUNG DER BEFÖRDERUNG

7.1 Beförderungsverweigerungsrecht

Wir können Ihre Beförderung oder Weiterbeförderung verweigern, wenn wir Sie im Rahmen unseres pflichtgemäßen Ermessens vor der Buchung schriftlich davon in Kenntnis gesetzt haben, dass wir Sie vom Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung an nicht mehr auf unseren Flügen befördern werden. Dies kann der Fall sein, wenn Sie auf einem früheren Flug gegen die in den Artikeln 7 und 11 genannten Verhaltensregeln verstoßen haben und Ihre

Beförderung deshalb unzumutbar ist. Wir dürfen ferner Ihre Beförderung oder Weiterbeförderung verweigern oder Ihre Platzbuchung streichen, wenn

7.1.1. diese Maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Vorschriften eines Staates notwendig ist, von dem aus abgeflogen wird oder der angefliegen oder überflogen wird; oder

7.1.2. Ihre Beförderung die Sicherheit, die Gesundheit oder in nicht unerheblichem Maße das Wohlbefinden anderer Fluggäste beeinträchtigen kann; oder

7.1.3. Ihr Verhalten, Ihr Zustand oder Ihre geistige oder körperliche Verfassung einschließlich der Auswirkungen von Alkoholgenuss oder Drogengebrauch derart ist, dass Sie sich selbst, andere Fluggäste oder Besatzungsmitglieder einer Gefahr aussetzen; oder

7.1.4. Sie sich auf einem früheren Flug in nicht unerheblichem Maße regelwidrig verhalten haben und Grund zu der Annahme besteht, dass sich solches Verhalten wiederholen kann; oder

7.1.5. Sie die Vornahme einer Sicherheitsprüfung verweigert haben; oder

7.1.6. Sie den anwendbaren Flugpreis, Steuern, Gebühren oder Zuschläge nicht bezahlt haben; oder

7.1.7. Sie nicht im Besitz gültiger Reisedokumente sind, in ein Land einreisen wollen, für das Sie nur zum Transit berechtigt sind oder für das Sie keine gültigen Einreisepapiere besitzen, Ihre Reisedokumente während des Fluges vernichten oder deren Übergabe an die Besatzung gegen Quittung trotz Aufforderung ablehnen; oder

7.1.8. Sie einen Flugschein vorlegen, der auf illegalem Wege erworben wurde, von anderen Dritten als unseren bevollmächtigten Agenten gekauft wurde oder als verloren oder gestohlen gemeldet worden ist, gefälscht ist oder wenn Sie Ihre Identität mit der als Fluggast im Flugschein eingetragenen Person nicht nachweisen können; oder

7.1.9. Sie die Bestimmungen gemäß Artikel 3.3. über die Einhaltung der Reihenfolge bei Ausnutzung der Flugcoupons nicht eingehalten haben oder einen Flugschein vorlegen, der durch andere als unsere eigenen Büros oder bevollmächtigten Agenten ausgestellt wurde oder nicht unerheblich beschädigt ist; oder

7.1.10. Sie unsere Sicherheitsvorschriften nicht einhalten; oder

7.2 Besondere Betreuung

Die Beförderung von behinderten Personen, schwangeren Frauen, kranken Personen oder anderen, die besondere Betreuung benötigen, muss vorher telefonisch angemeldet werden. Fluggäste, die uns auf die Notwendigkeit besonderer Betreuung bei Kauf des Flugscheins hingewiesen haben und von uns zur Beförderung angenommen worden sind, werden von der Beförderung nicht auf Grund ihres Betreuungsbedarfs ausgeschlossen.

7.2.1 Sollte ein Passagier nach vorstehendem Artikel 7.2 einen Rollstuhl benötigen und uns von ihm (bzw. in seinem Namen) mitgeteilt worden sein, dass er während des Fluges keinerlei

besonderer Betreuung bedarf und sich selbst und unabhängig körperlich versorgt (speziell hinsichtlich seiner Gesundheit, Sicherheit und Hygiene), so wird ihm gestattet den Flug ohne Begleitperson anzutreten. In diesem Fall sind wir jedoch in keinerlei Weise dazu verpflichtet ihm an Bord besondere Betreuung zu leisten, die in irgendeiner Weise der von ihm oder in seinem Namen abgelegten Erklärung widerspricht.

ARTIKEL 8 GEPÄCK

8.1 Freigepäck

Der zulässige Umfang des Freigepäcks unterliegt unseren Betriebsstimmungen und Limitationen. Diesbezügliche Informationen sind bei uns bzw. unseren bevollmächtigten Agenten erhältlich. Die zur kostenlosen Beförderung zulässige Freigepäckmenge ist auf dem Flugschein bzw. im Falle eines elektronischen Flugscheins auf dem Itinerary Receipt aufgeführt.

8.2 Übergepäck

Die Beförderung von Gepäck über die Freigepäckgrenze hinaus ist zuschlagpflichtig. Informationen bezüglich der dabei entstehenden Gebühren sind auf Nachfrage bei uns bzw. unseren bevollmächtigten Agenten erhältlich.

8.3 Als Gepäck nicht anzunehmende Gegenstände

8.3.1. In Ihrem Gepäck dürfen nicht enthalten sein:

8.3.1.1. Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeugs zu gefährden, so wie sie in den technischen Anweisungen zur sicheren Beförderung gefährlicher Waren der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und in den Bestimmungen über gefährliche Waren der Internationalen Luftverkehrsvereinigung (IATA) sowie in unseren Vertragsbestimmungen aufgeführt sind. Auf Anfrage sind bei uns diesbezüglich nähere Informationen erhältlich;

8.3.1.2. Gegenstände, deren Beförderung nach den Gesetzen, Vorschriften und Beschlüssen des Staates, von dem aus geflogen oder der angefliegen wird, verboten ist bzw. durch deren Beförderung wir die Sicherheit des Flugzeuges bzw. der sich an Bord befindlichen Personen als gefährdet betrachten;

8.3.1.3. Gegenstände, die bezüglich des verwendeten Flugzeugtyps wegen ihres Gewichts, ihrer Größe, ihrer Form oder Art gefährlich oder unsicher sind oder ihrer besonderen Empfindlichkeit sowie aufgrund ihrer Verderblichkeit zur Beförderung von uns als zur Beförderung ungeeignet betrachtet werden. Nähere Erläuterungen bezüglich nicht anzunehmender Gegenstände können bei uns eingeholt werden.

8.3.2. Die Beförderung von Waffen, Munition sowie anderen Waffenarten außer Jagd- und Sportwaffen als Gepäck ist verboten. Schusswaffen, Munition sowie sonstige Jagd- und Sportwaffen können als aufgegebenes Gepäck zugelassen werden. Dafür ist es jedoch erforderlich uns bei der Reservierung über die Absicht des Transports dieser Waffen in Kenntnis zu setzen und die erforderliche Dokumentation vorzulegen. Alle Waffen müssen

entladen, mit einer abgeschlossenen Sicherheitssperre versehen und entsprechend verpackt sein. Die Beförderung von Munition unterliegt den vorstehend unter 8.3.1.1. genannten Bestimmungen der ICAO und der IATA.

8.3.3. Waffenarten wie z.B. antike Feuerwaffen, Schwerter, Messer und ähnliche Gegenstände können nach unserem Ermessen als aufgegebenes Gepäck zugelassen werden. Eine Beförderung im Fluggastraum ist jedoch unzulässig.

8.3.4. Im aufgegebenen Gepäck dürfen Geld, Juwelen, Edelmetalle, Computer, persönliche Elektronik, Geschäftspapiere, Garantien oder sonstige Werte, Arbeitsdokumente, Reisepässe und andere Ausweispapiere sowie Muster nicht enthalten sein.

8.3.5. Sollten Sie entgegen den Bestimmungen des Beförderungsverbots bzw. der Nichtannahme zur Beförderung die in den Absätzen 8.3.1. und 8.3.2. aufgeführten Gegenstände in Ihrem Gepäck mit sich führen, haften wir nicht für den Verlust bzw. sich aus diesen Gegenständen ergebende Schäden.

8.4 Recht auf Verweigerung der Beförderung

8.4.1. Nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 8.3.2. und 8.3.3. lehnen wir die Beförderung eines jeden unter Absatz 8.3. dieses Artikels genannten Gegenstandes als aufgegebenes Gepäck oder nicht aufgegebenes Gepäck ab und können deren Weiterbeförderung ablehnen, soweit das Vorhandensein dieser Gegenstände im Verlauf der Beförderung festgestellt wird.

8.4.2. Wir können die Beförderung eines jeden Gegenstandes als Gepäck ablehnen, wenn dieser aufgrund von Größe, Form, Gewicht, Inhalt und Art oder aus Sicherheits- oder Betriebsgründen oder im Hinblick auf das Wohlbefinden anderer Fluggäste zur Beförderung ungeeignet ist. Nähere Erläuterungen bezüglich nicht anzunehmender Gegenstände können bei uns eingeholt werden.

8.4.3. Wir lehnen die Beförderung eines jeden Gegenstandes ab, wenn dieser nach unserer Auffassung nicht ordnungsgemäß und sicher in einer geeigneten Verpackung verpackt wurde. Nähere Erläuterungen bezüglich von uns nicht annehmbarer Pakete und Verpackungen können bei uns eingeholt werden.

8.5 Recht auf Untersuchung

Aus Sicherheitsgründen können wir verlangen, dass Sie einer Durchsuchung und/oder Durchleuchtung Ihrer Person und/oder einer Durchsuchung und/oder Durchleuchtung und/oder Röntgen Ihres Gepäcks zustimmen. Trotz der vorstehend aufgeführten Bestimmungen kann Ihr Gepäck auch bei Ihrer Abwesenheit untersucht und/oder durchleuchtet und/oder geröntgt werden um so das Vorhandensein der in Absatz 8.3.1. aufgeführten Gegenstände bzw. jeder Art von Schusswaffen, Munition oder sonstigen Waffen festzustellen, deren Beförderung nach Absatz 8.3.2. und 8.3.3. unzulässig ist. Willigen Sie in eine Untersuchung und/oder Durchleuchtung Ihrer Person und/oder eine Untersuchung und/oder Durchleuchtung und/oder Röntgen Ihres Gepäcks nicht ein, so können wir Ihre Beförderung und/oder die Beförderung Ihres Gepäcks ablehnen. Sollte die Untersuchung und/oder Durchleuchtung Ihrer Person und/oder das Röntgen und/oder die Durchsuchung Ihrem Gepäck Schaden zufügen, so haften wir für diese Schäden nur dann, wenn sich selbige aus einem Fehler oder Fahrlässigkeit unsererseits ergeben haben.

8.6 Aufgegebenes Gepäck

8.6.1 Nach Anlieferung Ihres aufzugebenden Gepäcks nehmen wir es in unsere Obhut und stellen Ihnen pro aufgegebenes Gepäckstück eine Gepäckidentifizierungsmarke aus.

8.6.2 Jedes Gepäckstück Ihres aufgegebenen Gepäcks hat Ihre persönliche Identifizierung, auf der mindestens Ihr Namen enthalten ist.

8.6.3 Soweit aus Gründen der Sicherheit oder aus operationellen Gründen nicht entschieden wird das aufzugebene Gepäck auf einem anderen Flug zu befördern, wird es soweit möglich immer mit demselben Flugzeug befördert, in dem der Fluggast befördert wird. Wird Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem nachfolgenden Flug befördert, so werden wir es an Ihrem Aufenthaltsort ausliefern, soweit in den gesetzlichen Bestimmungen nicht Ihre Anwesenheit bei der Zollbeschau erfordert wird.

8.7 Nicht aufgegebenes Gepäck

8.7.1 Wir können Dimensionen und/oder Höchstgewichte für Ihr Handgepäck festlegen, welches Sie im Flugzeug mit sich führen. Sollten Sie von uns jedoch nicht über diese Maße informiert werden, muss Handgepäck unter Ihren Vordersitz oder in die Gepäckfächer in der Kabine Flugzeugs passen. Wenn Ihr Handgepäck nicht nach diesen Voraussetzungen aufbewahrt werden kann bzw. als zu schwer oder zu unsicher betrachtet wird, so muss es – soweit möglich – als aufgegebenes Gepäck befördert werden.

8.7.2 Gegenstände, die für die Beförderung im Frachtraum nicht geeignet sind, z.B. empfindliche Musikinstrumente, und die den Anforderungen gemäß Absatz 8.7.1. nicht entsprechen, werden zur Beförderung in der Kabine nur angenommen, wenn sie uns im voraus angekündigt und von uns zur Beförderung angenommen worden sind. Da wir für diese Sonderleistung einen Zuschlag in Rechnung stellen können, sind wir Ihnen verbunden uns bzw. einen unserer bevollmächtigten Agenten im Voraus darüber in Kenntnis zu setzen.

8.8 Aushändigung und Rückgabe des aufgegebenen Gepäcks

8.8.1. Nach Absatz 8.6.3 sind Sie verpflichtet, Ihr aufgegebenes Gepäck entgegenzunehmen, sobald es am Bestimmungsflughafen oder am Ort der Flugunterbrechung zur Abholung bereitgestellt ist. Sollten Sie Ihr Gepäck nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abholen, können wir Ihnen eine Aufbewahrungsgebühr in Rechnung stellen. Sollte Ihr aufgegebenes Gepäck innerhalb von drei (3) Monaten ab seiner Bereitstehung nicht eingelöst werden, so können wir frei darüber verfügen, ohne dass für uns daraus irgendeine Haftbarkeit entsteht.

8.8.2. Allein der Inhaber des Gepäckscheins (soweit dieser ausgestellt wurde) und der Gepäckidentifizierungsmarke hat Anrecht auf Aushändigung seines aufgegebenen Gepäcks.

8.8.3. Kann die das aufzugebene Gepäck entgegennehmende Person den Gepäckschein (soweit dieser ausgestellt wurde) nicht vorweisen oder nicht in der Lage sein das Gepäck durch die Gepäckidentifizierungsmarke zu identifizieren, so liefern wir das Gepäck nur unter

der Bedingung aus, dass das Recht auf Herausgabe zu unserer Zufriedenheit glaubhaft gemacht wird.

ARTIKEL 9 FLUGPLÄNE, VERSPÄTUNGEN, ANNULIERUNGEN, UMBUCHUNGEN

9.1. Flugpläne

9.1.1. Die in Flugplänen veröffentlichten Flugzeiten können sich zwischen dem Datum der Veröffentlichung und dem Reisedatum ändern. Sie sind nicht garantiert und nicht Bestandteil des Beförderungsvertrages.

9.1.2. Bevor wir Ihren Buchungswunsch entgegennehmen, werden wir Sie über die planmäßige Abflugzeit informieren, sowie sie zu diesem Zeitpunkt gilt und diese in den Flugschein eintragen. Es ist möglich, dass wir die planmäßige Abflugzeit nach Ausstellung des Flugscheins ändern müssen. Wenn Sie uns eine Kontaktadresse mitteilen, so werden wir uns bemühen, Sie über solche Änderungen zu informieren. Wenn wir nach dem Flugscheinkauf eine nennenswerte Änderung der Abflugzeit vornehmen, die für Sie nicht annehmbar ist und wir Sie nicht auf einen für Sie annehmbaren Flug umbuchen können, so haben Sie Anspruch auf Erstattung nach den Bestimmungen des Artikels 10.2.

9.2. Annullierungen, Verspätungen, Umbuchungen

9.2.1. Wir unternehmen alle Anstrengungen, um Verspätungen zu vermeiden. In Ausübung dieser Anstrengungen und um Annullierungen zu vermeiden, können wir unter Bedingungen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, die Beförderung mit einem anderen Fluggerät oder mit einer anderen Fluggesellschaft durchführen.

9.2.2. Im Falle von Annullierungen und Verspätungen einer unserer Flüge, für den eine bestätigte Reservierung vorliegt und bei welcher der Fluggast gemäß den ihm schriftlich (bzw. elektronisch) erhaltenen Anweisungen bzw. bei fehlender Anweisung bis 45 Minuten vor geplanten Abflug am Check-In erschien, erbringen wir bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Leistungen: a) Dabei können Sie sich zwischen folgenden Optionen entscheiden: (i) Rückerstattung innerhalb von sieben Tagen in Bargeld durch Banküberweisung, Zahlungsanweisung, Scheck oder mit Ihrem Einverständnis in Form von Reise Gutscheinen und/oder sonstigen Leistungen des vollständigen Kaufpreises Ihres Flugscheins für den bzw. die nicht geflogenen Abschnitte Ihres Fluges und eines bereits geflogenen Teils oder Teilen dieser Reise, soweit der Flug bezüglich seines anfänglichen Reiseplanes, nicht begründbar sein sollte. Im letzteren Fall ist gegebenenfalls ein Rückflug (bei der nächsten Gelegenheit) zum ersten Ausgangspunkt möglich. (ii) Die Nutzung eines Alternativflugs unter gleichwertigen Transportbedingungen zu Ihrem Endziel bei der nächsten Gelegenheit. (iii) Die Nutzung eines Alternativflugs bei gleichwertigen Transportbedingungen an Ihr Endziel zu einem späteren Zeitpunkt Ihrer Wahl, sobald eine Platzmöglichkeit besteht. b) Mahlzeiten und Getränke in einem angemessenen Verhältnis zur Wartezeit sowie zwei Telefongespräche oder zwei Telegramme oder zwei Nachrichten per Fax oder E-Mail. c) Sollte der Alternativflug erst am nächsten Tag nach dem anfangs geplanten und annullierten Abflugstermin starten, so sind ferner folgende Leistungen bereitzustellen: (i) Unterbringung

in einem Hotel, soweit sich ein Aufenthalt für eine oder mehrere Nächte bzw. ein zusätzlicher Aufenthalt als der bereits eingeplante als erforderlich erweist. (ii) Transfer zwischen Flughafen und Unterkunft (Hotel oder sonstiges). d) Bei allen Flügen mit einer Entfernung bis 1.500 km beträgt die Entschädigung €250 bzw. Auf allen Flügen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mit einer Entfernung von mehr als 1.500 km sowie auf allen anderen Flügen mit einer Entfernung zwischen 1.500 km - 3.500 km beträgt die Entschädigung €400. Auf allen anderen Flügen außerhalb der vorstehend aufgeführten Region mit einer Entfernung von über 3.500 km beträgt die Entschädigung €600, soweit der Fluggast (i) nicht mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abflug über die Annullierung informiert wurde bzw. (ii) nicht mindestens zwischen zwei Wochen und sieben Tagen vor dem geplanten Abflug über die Annullierung informiert wurde und ihm ein Alternativflug angeboten wurde, welcher ihm einen Abflug von bis zu zwei Stunden vor dem geplanten Abflug und eine Ankunft von bis zu vier Stunden nach der geplanten Ankunft ermöglichen würde bzw. (iii) nicht mindestens sieben Tage vor dem geplanten Abflug über die Annullierung des Fluges informiert wurde und ihm kein Alternativflug angeboten wurde, welcher dem Fluggast einen Abflug von bis zu einer Stunde vor dem geplanten Abflug und eine Ankunft von bis zu zwei Stunden nach der geplanten Ankunft ermöglichen würde bzw. (iv) nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Annullierung durch außerordentliche Umstände (politische Unruhen, den Flugbetrieb hindernde Streiks, technische Pannen, schlechte Wetterverhältnisse, Sicherheitsrisiken und von ATM gefasste Beschlüsse) verursacht wurde, die selbst dann nicht hätten verhindert werden können, wenn vernünftige Maßnahmen getroffen worden wären. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ausgleichsleistungen.

Anmerkung 1: Die Rückerstattung gemäß Punkt (i) aus Absatz a) von Artikel 9.2.2 ist nicht anwendbar, wenn der Flug, bei welchem dem Fluggast die Mitreise verweigert wurde Teil einer organisierten Reise ist und gemäß der Vereinbarung 90/314/CEE bereits ein Anrecht auf Rückerstattung besteht.

Anmerkung 2: Die in Absatz d) von Artikel 9.2.2 vorgesehene Ausgleichsleistung wird um 50% reduziert, wenn die dem Fluggast angebotene Ankunftszeit des Alternativflugs am Endziel gemäß den Bestimmungen aus Punkt (ii) und (iii) aus Absatz a) desselben Artikels nicht später als (i) 2 Stunden (bei Flügen mit einer Entfernung von bis zu 1.500 km), (ii) 3 Stunden (bei allen Flügen innerhalb der europäischen Gemeinschaft mit einer Entfernung von mehr als 1.500 km) und allen anderen Flügen mit einer Entfernung zwischen 1.500 und 3.500 km) oder (iii) vier Stunden (bei allen nicht in Punkt (i) und (ii) vorstehend aufgeführten Flügen) nach der ursprünglichen Ankunftszeit liegt.

Anmerkung 3: Die in Artikel 9.2.2 angeführten Entfernungen wurden nach dem orthodromischen Kurs bestimmt.

9.2.3. Sollte der Fluggast einen Flug antreten wollen, der von uns betrieben wird, den er sich bestätigen lassen hat und zu dem er gemäß den ihm schriftlich (bzw. elektronisch) erhaltenen Anweisungen bzw. bei fehlender Anweisung bis 45 Minuten vor geplanten Abflug am Check-In erschien, und für welchen wir ausreichende Gründe hatten um vorauszusehen, dass selbiger nicht (i) innerhalb von zwei Stunden oder mehr (bei Flügen mit einer Entfernung von bis zu 1.500 km), (ii) drei Stunden (bei allen Flügen innerhalb der europäischen Gemeinschaft mit einer Entfernung von mehr als 1.500 km) oder (iii) vier Stunden (bei allen nicht in Punkt (i) und (ii) vorstehend aufgeführten Flügen) nach der ursprünglichen Ankunftszeit liegt, erbringen wir bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Leistungen: a) Mahlzeiten und Getränke in einem angemessenen Verhältnis zur Wartezeit sowie zwei Telefongespräche oder zwei Telegramme oder zwei Nachrichten per Fax oder E-Mail. b) Unterbringung in einem Hotel, soweit sich ein Aufenthalt für eine oder mehrere Nächte bzw.

ein zusätzlicher Aufenthalt als der bereits eingeplante als erforderlich erweist. Transfer zwischen dem Flughafen und Unterkunft (Hotel oder sonstiges), soweit der Abflug für den nächsten Tag nach dem anfänglich geplanten Abflug vorgesehen ist. c) Sollte bei einer Verspätung von mindestens fünf Stunden der Beschluss gefasst werden den verspäteten Flug nicht mehr zu nutzen, so erfolgt innerhalb von sieben Tagen eine Rückerstattung in Bargeld durch Banküberweisung, Zahlungsanweisung, Scheck oder mit Ihrem Einverständnis in Form von Reisegutscheinen und/oder sonstigen Leistungen des vollständigen Kaufpreises vom Flugschein für den bzw. die nicht geflogenen Abschnitte des Fluges und eines bereits geflogenen Teils oder Teilen dieser Reise, soweit der Flug bezüglich seines anfänglichen Reiseplanes, nicht begründbar sein sollte. Im letzteren Fall ist gegebenenfalls ein Rückflug (bei der nächsten Gelegenheit) zum ersten Ausgangspunkt möglich.

Anmerkung 1: Die in Artikel 9.2.3 angeführten Entfernungen wurden nach dem orthodromischen Kurs bestimmt.

9.2.4. Sollte der Fluggast einen Flug antreten wollen, der von uns betrieben wird, den er sich bestätigen lassen hat und zu dem er gemäß den ihm schriftlich (bzw. elektronisch) erhaltenen Anweisungen bzw. bei fehlender Anweisung bis 45 Minuten vor geplanten Abflug am Check-In erschien, und ihm die Mitreise ohne einer der in Artikel 7.1 aufgeführten Gründe verweigert werden und er uns zustimmt seine Reservierung freiwillig bereitzustellen, so erbringen wir bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Leistungen: a) Unmittelbare Entschädigung anhand eines Reisegutscheins und/oder sonstiger Leistungen zum Gesamtwert von €300 (bei allen Flügen mit einer Entfernung von bis zu 1.500 km) bzw. €480 (bei allen Flügen innerhalb der europäischen Gemeinschaft mit einer Entfernung von mehr als 1.500 km) und €720,00 (bei allen weiteren vorstehend nicht aufgeführten Flügen). b) Ferner bieten wir Ihnen eine der folgenden kostenlosen Leistungen: (i) Rückerstattung innerhalb von sieben Tagen in Form von Reisegutscheinen und/oder sonstigen Leistungen des vollständigen Kaufpreises Ihres Flugscheins für den bzw. die nicht geflogenen Abschnitte Ihres Fluges und eines bereits geflogenen Teils oder Teilen dieser Reise, soweit der Flug bezüglich seines anfänglichen Reiseplanes, nicht begründbar sein sollte. Im letzteren Fall ist gegebenenfalls ein Rückflug (bei der nächsten Gelegenheit) zum ersten Ausgangspunkt möglich. (ii) Die Nutzung eines Alternativflugs unter gleichwertigen Transportbedingungen zu Ihrem Endziel bei der nächsten Gelegenheit. (iii) Die Nutzung eines Alternativflugs bei gleichwertigen Transportbedingungen an Ihr Endziel zu einem späteren Zeitpunkt Ihrer Wahl, sobald eine Platzmöglichkeit besteht. c) Außerdem bieten wir Ihnen kostenlos Mahlzeiten und Getränke in einem angemessenen Verhältnis zur Wartezeit, Unterbringung in einem Hotel (soweit sich ein Aufenthalt für eine oder mehrere Nächte bzw. ein zusätzlicher Aufenthalt als der bereits eingeplante als erforderlich erweist), soweit erforderlich Transfer zwischen Flughafen und Unterkunft (Hotel oder sonstiges) und eine Telefonkarte.

Anmerkung 1: Die Rückerstattung gemäß Punkt (i) aus Absatz a) von Artikel 9.2.4 ist nicht anwendbar, wenn der Flug, bei welchem dem Fluggast die Mitreise verweigert wurde Teil einer organisierten Reise ist und gemäß der Vereinbarung 90/314/CEE bereits ein Anrecht auf Rückerstattung besteht.

Anmerkung 2: Die in Artikel 9.2.4 angeführten Entfernungen wurden nach dem orthodromischen Kurs bestimmt.

9.2.5. Sollte es sich unbeachtet aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen als erforderlich erweisen die planmäßige Abflugzeit gemäß Absatz 9.2.4 ändern zu müssen und Sie Ihre Reservierung nicht freiwillig bereitstellen, so können wir Ihnen den Flug verweigern. In diesem Fall werden sämtliche in diesem Absatz aufgeführten Bestimmungen mit folgenden

Änderungen angewandt: (i) Die in Absatz a) aufgeführte Entschädigungssumme beträgt entsprechend €250,00, €400,00 oder €600,00. (ii) Die Zahlung dieses Betrages sowie die in Absatz (i) unter b) vorgesehene Rückerstattung erfolgt in Bargeld durch Banküberweisung, Zahlungsanweisung, Scheck oder mit Ihrem schriftlichen Einverständnis schriftlich in Form von Reisegutscheinen und/oder sonstigen Leistungen. (iii) Anstelle der in Absatz c) angegebenen Telefonkarte bieten wir Ihnen zwei Telefonanrufe oder zwei Telegramme oder Nachrichten per Fax oder E-Mail.

Anmerkung 1: Die in Absatz (i) von Artikel 9.2.5 vorgesehene Ausgleichsleistung wird um 50% reduziert, wenn die dem Fluggast angebotene Ankunftszeit des Alternativfluges am Endziel gemäß den Bestimmungen aus Punkt (ii) und (iii) aus Absatz b) aus Artikel 9.2.4 nicht später als (i) 2 Stunden (bei Flügen mit einer Entfernung von bis zu 1.500 km), (ii) 3 Stunden (bei allen Flügen innerhalb der europäischen Gemeinschaft mit einer Entfernung von mehr als 1.500 km und allen anderen Flügen mit einer Entfernung zwischen 1.500 und 3.500 km) oder (iii) vier Stunden (bei allen nicht in Punkt (i) und (ii) vorstehend aufgeführten Flügen) nach der ursprünglichen Ankunftszeit des abgelehnten Fluges liegt.

9.2.6. Sollten wir unbeachtet aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen Ihr Reiseziel bzw. eine vorher geplante Flugunterbrechung nicht anfliegen oder den Verlust eines Anschlussfluges mit bestätigter Reservierung verursachen, so treffen wir mit Ihrem Einvernehmen eine der folgenden Entscheidungen:

9.2.6.1. Soweit Platzmöglichkeiten bestehen, werden wir Sie schnellstmöglich und ohne jeden Kostenzuschlag innerhalb einer unserer weiteren vorgesehenen Leistungen befördern und soweit erforderlich die Gültigkeit Ihres Flugscheins verlängern.

9.2.6.2. Wir ändern Ihre Flugroute in einem angemessenen Zeitraum und befördern Sie anhand unseres Leistungsangebots bzw. eines anderen Luftfrachtführers oder eines anderen Beförderungsmittels und/oder von uns zugestimmten Reiseklasse ohne jede zusätzliche Kosten an das auf Ihrem Flugschein angegebene Reiseziel. Sollte die Tarifklasse und/oder bezüglichen Steuern und/oder Gebühren und/oder Lasten Ihrer umgeänderten Reiseroute unter den bereits gezahlten Kosten liegen, werden wir Ihnen die Differenz auszahlen.

9.2.6.3. Wir erstatten Ihnen die Flugkosten gemäß den in Artikel 10.2 aufgeführten Bestimmungen zurück.

9.2.7. Unbeachtet aller anderen gesetzlichen Bestimmungen sind in allen vorstehend in Artikel 9.2.6 aufgeführten Situationen die in den Absätzen 9.2.6.1 bis 9.2.6.3 erwähnten Möglichkeiten einzigartig in ihren Bestimmungen. Uns entsteht keinerlei weitere Haftbarkeit Ihnen gegenüber.

9.2.8. Jedes von uns zur Rückerstattung oder Zahlung ausgestellte Voucher/MCO kann nur für TAP Reisen/Leistungen verwendet werden und nur dann, wenn diese direkt von der Luftfrachtführer angeboten werden.

9.2.9. Unabhängig ob Sie sich auf einem Flughafen oder an Bord eines beschädigten Flugzeuges befinden informieren wir Sie sobald als möglich bestmöglich über eventuelle Verspätungen, Annullierungen bzw. aufgetretene Divergenzen.

9.2.10. Um die Sicherheit der Fluggäste und des Bordpersonals besorgt, tun wir das möglichste um den Fluggästen an Bord eines Flugzeuges, welches sich über einen längeren Zeitraum auf dem Boden jedoch ohne Kontakt zum Terminal befindet, Mahlzeiten, Wasser, Waschräume und Zugang zur medizinischen bereitzustellen und um diese bei größeren Verspätungen nicht unnötig an Bord zu behalten.

9.2.11. Unbeachtet aller gesetzlichen Bestimmungen werden sämtliche sich auf die Mahlzeiten, Getränke, Telefongespräche, Telegramme, Faxe, E-Mails, Unterbringung und/oder Beförderung beziehenden Kosten gemäß der in dem vorliegenden Vertrag bzw. in jedem Gesetz aufgeführten Bestimmungen nur dann von uns getragen, wenn diese nicht nach der dritten Stunde vor Abflug des verspäteten Fluges, des Alternativfluges oder der Rückreise entstanden sind, welchen der Fluggast reserviert hat.

9.3 Änderung der Reiseklassen

Sollten wir Sie in einer Reiseklasse oberhalb jener auf Ihrem Flugschein angegebenen reisen lassen, so entstehen Ihnen dabei keinerlei zusätzliche Kosten. Sollten wir Sie in einer Reiseklasse unterhalb jener auf Ihrem Flugschein angegebenen reisen lassen, so werden Sie werden wir Ihnen innerhalb von sieben Tagen eine der folgende Leistungen in Bargeld, durch Banküberweisung, Zahlungsanweisung, Scheck oder mit Ihrem schriftlichen Einverständnis in Form von Reisegutscheinen und/oder sonstigen Leistungen zurückerstatten:

- a) 30% vom Preis Ihres Flugscheins für alle Flüge bis zu 1.500 km oder
- b) 50% vom Preis Ihres Flugscheins für alle Flüge innerhalb der europäischen Gemeinschaft mit mehr als 1.500 km und allen anderen Flügen mit einer Entfernung zwischen 1.500 und 3.500 km oder
- c) 75% vom Preis Ihres Flugscheins für alle nicht in den Absätzen (a) oder (b) aufgeführten Flügen.

9.4 Unterschiedliche Flughäfen

Wird eine Stadt oder Region von verschiedenen Flughäfen bedient und wir Ihnen gemäß der in den Absätzen 9.2.2, 9.2.4 und 9.2.5 vorstehend aufgeführten Bestimmungen einen Flug zu einem anderen Flughafen als den von Ihnen anfangs reservierten bieten, tragen wir die Kosten Ihres Transfers von diesem Alternativflughafen zum Flughafen, bei welchem Ihr Flug reserviert wurde bzw. zum nächstgelegenen mit uns vereinbartem Reiseziel.

ARTIKEL 10 ERSTATTUNGEN

10.1 Erstattungen

Für einen unbenutzten Flugschein oder einen unbenutzten Teil desselben leisten wir in Übereinstimmung mit den folgenden Absätzen dieses Artikels und entsprechend den jeweiligen Tarifbestimmungen eine Erstattung:

10.1.1. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Erstattung entweder an den im Flugschein mit Namen benannten Fluggast oder an die Person, die den Flugschein

bezahlt hat, sofern zu unserer Zufriedenheit nachgewiesen wird, dass für den Flugschein eine Zahlung geleistet wurde.

10.1.2. Ist die den Flugschein bezahlende Person eine andere als die im Flugschein als Fluggast benannte und enthält der Flugschein einen entsprechenden Erstattungsbeschränkungsvermerk, so findet eine Erstattung nur an die den Flugschein bezahlende Person oder nach deren Anweisung statt.

10.1.3. Außer im Falle des Verlustes des Flugscheins erfolgt die Erstattung nur gegen Vorlage des Fluggastcoupons und Rückgabe aller unbenutzten Flugcoupons.

10.2 Unfreiwillige Erstattung

10.2.1. Wenn wir einen Flug streichen, einen Flug nicht entsprechend dem Flugplan durchführen, Ihren Bestimmungsort oder einen Zwischenlandepunkt nicht anfliegen oder wenn Sie durch unser Verschulden einen gebuchten Anschlussflug nicht erreichen, so entspricht der Erstattungsbetrag:

10.2.1.1. wenn kein Teil des Flugscheins ausgeflogen wurde, dem gezahlten Flugpreis,

10.2.1.2. wenn ein Teil des Flugscheins ausgeflogen wurde, mindestens der Differenz zwischen dem gezahlten Flugpreis und dem für die abgeflogenen Strecken anwendbaren Flugpreis.

10.3 Freiwillige Erstattung

10.3.1. Verlangen Sie eine Erstattung aus anderen als den unter Absätze 9.2.2, 9.2.3 und 9.2.4 oder 10.2.1. dieses Absatzes genannten Gründen, so entspricht der Erstattungsbetrag,

10.3.1.1. wenn kein Teil des Flugscheins ausgeflogen worden ist, dem gezahlten Flugpreis abzüglich anwendbarer Gebühren,

10.3.1.2. wenn ein Teil des Flugscheins ausgeflogen worden ist, der Differenz zwischen dem gezahlten Flugpreis und dem für die abgeflogene Strecke anwendbaren Flugpreis abzüglich anwendbarer Gebühren.

10.4 Erstattung eines in Verlust geratenen Flugscheins

10.4.1. Geht ein Flugschein oder ein Teil desselben verloren, so erfolgt die Erstattung gegen einen uns zufriedenstellenden Nachweis des Verlustes und Zahlung der anwendbaren Gebühr, vorausgesetzt, dass:

10.4.1.1. der verlorene Gutschein oder Flugcoupon nicht bereits zur Beförderung oder Erstattung eingelöst oder ohne erneute Zahlung des Flugpreises ersetzt worden ist (außer, wenn die gegenüber einem Dritten erfolgte Beförderung, Erstattung oder Ersetzung auf unserer eigenen Fahrlässigkeit beruht) und dass

10.4.1.2. die den Erstattungsbetrag erhaltende Person sich in der von uns vorgeschriebenen Form verpflichtet, uns den erstatteten Betrag zurückzuzahlen für den Fall, dass der verlorene Flugschein oder Flugcoupon von einer anderen Person zur Beförderung oder Erstattung

vorgelegt und eingelöst wird, es sei denn, dass die missbräuchliche Ausnutzung durch den Dritten auf unserer eigenen Fahrlässigkeit beruht.

10.4.2. Wenn wir den Flugschein oder einen Teil desselben verlieren, so sind wir dafür verantwortlich.

10.5 Ablehnung von Erstattungen

10.5.1. Wir können die Erstattung ablehnen, wenn der Antrag hierfür später als sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gestellt wird.

10.5.2. Wir behalten uns das Recht vor, die Erstattung für einen Flugschein abzulehnen, welchen Sie den Behörden eines Landes oder einem Luftfrachtführer zum Nachweis Ihrer Absicht, das Land wieder zu verlassen, vorgelegt haben, es sei denn, dass Sie zu unserer Zufriedenheit nachweisen können, dass Sie die Erlaubnis haben, in dem Land zu bleiben oder dass Sie das Land mit einem anderen Luftfrachtführer oder Beförderungsmittel verlassen werden.

10.6 Währung

Wir behalten uns vor, die Erstattung in derselben Art und Währung vorzunehmen, in welcher der Flugpreis bezahlt wurde.

10.7 Erstatter

Erstattung wird nur von dem Luftfrachtführer gewährt, der den Flugschein ursprünglich ausgestellt hat.

10.8 Fristen für Erstattungen

Sollte in Übereinstimmung mit allen vorstehend in Artikel 10 aufgeführten und gemäß der in diesem Vertrag vorgesehenen Bestimmungen ein Recht auf Erstattung eines direkt bei uns gekauften Flugscheins bestehen, so werden wir dieses bei Kreditkartenkauf innerhalb einer Frist von sieben (7) Werktagen bzw. bei Bar- oder Scheckkauf innerhalb einer Frist von zwanzig (20) Werktagen erstatten.

10.8.1. Sollte sich eine Erstattung des Flugscheins als nicht möglich erweisen und dieser nicht eingelöst worden sein, so werden wir Ihnen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der erhaltenen Steuern, Gebühren und Zuschläge zu dem auf dem Flugschein aufgeführten Tarif erstatten. Diese Erstattung erfolgt nach denselben Bestimmungen und Fristen, welche vorstehend in Absatz 10.8 aufgeführt werden.

ARTIKEL 11 VERHALTEN AN BORD

11.1 Allgemeines

Ist Ihr Verhalten an Bord derart, dass von Ihnen eine Gefahr für das Flugzeug oder für Personen oder Gegenstände an Bord ausgeht, dass Sie die Besatzung in der Ausübung ihrer Pflichten beeinträchtigen oder Anweisungen der Besatzung nicht Folge leisten, einschließlich der Anweisungen betreffend Rauchverbote, Alkohol- oder Drogengebrauch, oder dass Sie anderen Fluggästen oder der Besatzung Unannehmlichkeiten oder Schaden zufügen, so behalten wir uns das Recht vor, die zur Verhinderung dieses Verhaltens notwendigen Maßnahmen bis hin zur Fesselung zu ergreifen. Wir können Ihre Weiterbeförderung verweigern und wegen Ihres Verhaltens an Bord Strafanzeige erstatten.

11.2 Elektronische Geräte

Der ungenehmigte Betrieb von elektronischen Geräten an Bord, z.B. Mobiltelefonen, Laptops, CD-Spielern, elektronischen Spielen und Geräten mit Sendefunktion, Radio-Spielzeug und Walkie-Talkies, ist verboten und kann strafbar sein. Die Benutzung von Hörgeräten und Herzschrittmachern ist gestattet.

ARTIKEL 12 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

12.1 Mit Dritten vereinbaren

Wenn wir für Sie andere Leistungen als Flugleistungen mit Dritten vereinbaren oder Beförderungsdokumente für andere Beförderungsleistungen als Flugleistungen ausstellen, so handeln wir insoweit nur als Agent. In diesen Fällen gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Leistungserbringers.

12.2 Zubringerdienste

Für Zubringerdienste, die wir selbst für unsere Fluggäste erbringen und die keine Flugleistungen beinhalten, können andere als diese Bedingungen gelten. Sie werden Ihnen auf Anfrage zugesandt.

ARTIKEL 13 VERWALTUNGSFORMALITÄTEN

13.1 Allgemeines

13.1.1. Sie sind verpflichtet, und es unterliegt Ihrer eigenen Verantwortung, die für Ihre Reise notwendigen Reisedokumente und Visa zu beschaffen und alle Vorschriften der Staaten zu befolgen, die überflogen oder angefliegen werden oder von denen aus geflogen wird; das gleiche gilt für unsere diesbezüglichen Regelungen und Anweisungen.

13.1.2. Wir haften nicht für die Folgen, die Ihnen aus der Unterlassung, sich die notwendigen Papiere zu beschaffen, oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Vorschriften oder Anweisungen entstehen.

13.2 Reisedokumente

Sie sind verpflichtet, vor Reiseantritt die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstigen Urkunden vorzuweisen, die seitens der in Betracht kommenden Staaten vorgeschrieben sind und uns die Anfertigung von Kopien dieser Dokumente zu gestatten. Wir behalten uns das Recht vor, Sie von der Beförderung auszuschließen, wenn Sie die maßgebenden Vorschriften nicht befolgen oder Ihre Dokumente unvollständig sind und wir haften nicht für Verluste oder Aufwendungen, die Ihnen daraus entstehen, dass Sie diese Bestimmungen nicht befolgen.

13.3 Einreiseverbot

Wird Ihnen die Einreise in ein Land verweigert, so sind Sie zur Zahlung der Strafe des Bußgeldes verpflichtet, das uns von dem jeweiligen Land auferlegt wird. Sie sind ferner verpflichtet, den anwendbaren Flugpreis zu zahlen, falls wir Sie auf Anordnung einer Behörde an Ihren Abgangsort oder an einen anderen Ort bringen müssen, weil Sie in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) nicht einreisen dürfen. Wir können zur Bezahlung dieses Flugpreises die von Ihnen gezahlten Gelder für nicht ausgenutzte Beförderung oder Ihre in unserem Besitz befindlichen Mittel verwenden. Der bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Flugpreis wird nicht erstattet.

13.4. Haftung des Fluggastes für Strafen usw.

Falls wir gehalten sind, Strafen oder Bußen zu zahlen oder zu hinterlegen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil Sie die bezüglich der Ein- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt haben oder weil die Kraft dieser Vorschriften erforderlichen Dokumente nicht ordnungsgemäß zur Stelle sind, so sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen die gezahlten oder hinterlegten Beträge und die aufgewendeten Auslagen zu erstatten. Wir sind berechtigt, in Ihrem Besitz befindliche nicht ausgeflogene Flugscheine oder Geldmittel zur Deckung solcher Ausgaben zu verwenden. Die Höhe der Strafe und Bußgelder ist von Land zu Land verschieden und kann den Flugpreis weit übersteigen. Achten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse auf die Einhaltung der Einreisebestimmungen.

13.5 Zolluntersuchung

Auf Verlangen haben Sie der Durchsicht Ihres aufgegebenen und nicht aufgegebenen Gepäcks durch Zoll- und andere Beamte beizuwohnen. Wir haften nicht für den dem Fluggast während der Untersuchung oder infolge Nichtbeachtens dieser Bestimmung entstehenden Schaden.

13.6 Sicherheitsüberprüfung

Sie sind verpflichtet, sich und Ihr Gepäck den durch die Behörden, die Flughafengesellschaften oder durch uns vorgenommenen Sicherheitsuntersuchungen zu unterziehen.

ARTIKEL 14

AUFEINANDERFOLGENDE LUFTFRACHTFÜHRER

Die von uns und anderen Luftfrachtführern gemäß in den Bestimmungen eines Flugscheins oder eines Anschlussflugscheins durchzuführende Beförderung wird zu Zwecken des Abkommens als eine einzige Operation betrachtet. Dennoch ist auf den nachstehenden Absatz 15.1.11 zu verweisen.

ARTIKEL 15

SCHADENSHAFTUNG

Für die Haftung der TAP Portugal, S.A. sowie der übrigen Gesellschaften, die als Vertragspartner Beförderungen durchführen, gelten jeweils deren eigene Beförderungsbedingungen.

15.1.1 Soweit keine gegensätzlichen Bestimmungen vorliegen, unterliegt die internationale Beförderung gemäß den im Abkommen festgelegten Bestimmungen den Haftbarkeitsbestimmungen dieses Abkommens.

15.1.2 Unsere Haftbarkeit bei Tod, Verletzung oder sonstige vom Fluggast erlittene und durch einen Unfall hervorgerufene körperliche Leiden unterliegen keinerlei finanziellen Einschränkungen. Dies unabhängig davon, ob diese Einschränkungen gesetzlich, durch ein Abkommen oder vertraglich festgelegt wurden.

15.1.2.1 Laut der am 23. Juli 1992 in Artikel 7 des Reglements (CEE) Nr. 2407/92 des Rates festgelegte Versicherungspflicht wird von uns die Sicherheit bis zur Grenze unserer in Absatz

15.1.2.2 aufgeführten Haftbarkeit verlangt. Jenseits davon reicht unsere Haftbarkeit bis zu einem angemessenen Niveau.

15.1.2.2 Für Schäden bis zu 100.000 DES (umgerechnet in Euro) schließen wir unsere Haftbarkeit durch verschuldensbezogenen Einwendungen, nach denen wir alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensverhinderung getroffen haben, bzw. es uns oder unseren Agenten unmöglich wurde diese Maßnahmen zur Schadensverhinderung zu ergreifen, nicht aus bzw. schränken diese ein.

15.1.2.3 Soweit nicht im Montrealer Abkommen anwendbar sind die in Absatz 15.1.2.2 enthaltenen Bestimmungen nicht auf Anträge anwendbar, die unabhängig von der bezüglichen Grundlage von öffentlichen Versicherungsanstalten bzw. ähnlichen Einrichtungen (soweit diese nicht aus den USA sind) eingereicht wurden. Diese Anträge unterliegen dem in dem Abkommen festgelegten Limit und allen darin vorgesehenen Wahrungen.

15.1.2.4 Sollten wir ungeachtet der in Absatz 15.1.2.2 aufgeführten Bestimmungen Fahrlässigkeit seitens des verletzten bzw. verstorbenen Fluggastes nachweisen können, welcher den Schaden verursachte bzw. daran beigetragen hat, können wir uns gemäß der gesetzlichen Bestimmungen unserer Haftbarkeit ganz oder teilweise entziehen.

15.1.2.5 Ohne Verzögerung und innerhalb einer Frist von höchstens fünfzehn (15) Tagen nach Anordnung zur Bestimmung der natürlichen Person mit Anrecht auf Erstattung erteilen wir dieser die erforderlichen Vorschusszahlungen zur Abdeckung ihrer unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse im Verhältnis zu dem erlittenen Schaden.

15.1.2.6 Ohne Schaden auf die in Absatz 15.1.2.5 enthaltenen Bestimmungen liegen die im Todesfall ausgezahlten Vorschusszahlungen nicht unter 16.000 DSE (umgerechnet in Euro) pro Fluggast.

15.1.2.7 Die Tatsache der Vorschusszahlung lässt nicht auf die Anerkennung der Haftbarkeit unsererseits schließen.

15.1.2.8 Ausgeschlossen der in Absatz 15.1.2.4 beschriebenen Fälle bzw. bei dem späteren Nachweis, dass jene Person die Vorschusszahlungen bezog, welche den Schaden verursacht bzw. daran beigetragen hat bzw. diese Person kein Anrecht auf diese Vorschusszahlung hatte, ist eine Vorschusszahlung gemäß der in Absatz 15.1.2.5 aufgeführten Bestimmungen nicht rückzahlbar.

15.1.3 Soweit von uns nicht nachgewiesen wird, dass von uns bzw. unseren Mitarbeitern oder Agenten sämtliche Maßnahmen getroffen wurden, welche zur Verhinderung des Schadens verlangt werden konnten bzw. dass es uns oder ihnen unmöglich war diese Maßnahmen zu ergreifen und wir in diesem Fall nicht haftbar sind, beschränkt sich unsere Haftbarkeit für sich aus der Verzögerung der Personenbeförderung ergebende Schäden pro Fluggast auf 4.150 DSE (umgerechnet in Euro), ohne Schaden auf die in Artikel 9 bzw. in den gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Bestimmungen.

15.1.4 Gemäß den im Abkommen enthaltenen Bestimmungen unterliegt unsere Haftbarkeit für Schäden und Verspätung des Gepäcks bestimmten Grenzen. Diese werden nicht angewandt, wenn nachgewiesen wird, dass sich der Schaden bzw. die Verspätung aus einer Handlung bzw. Unterlassung unsererseits bzw. eines Teils unserer Mitarbeiter oder Agenten ergab (i) bzw. mit der Absicht verursacht wurde diesen Schaden hervorzurufen (ii) bzw. sich unvorsichtig und mit dem Bewusstsein ereignete, dass dieser Schaden hätte verhindert werden können.

15.1.5 In den meisten Fällen legen sowohl das Warschauer Abkommen als auch die Nachträge dieses Abkommens pro Fluggast eine Haftungsgrenze von 17 DSE pro Kilogramm aufgegebenes Reisegepäck und eine Haftungsgrenze von 332 DSE für das gesamte nicht aufgegebene Gepäck fest. Soweit das Montrealer Abkommen anwendbar ist, beschränkt sich unsere Haftbarkeit bezüglich der Gepäckbeförderung im Falle von Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung auf 1.000 DSE (umgerechnet in Euro) pro Fluggast. Sollte das Reisegepäck bei der Abfertigung schriftlich durch eine Sonderdeklaration zu einer Sondergebühr mit einem höheren Betrag aufgegeben werden, so beschränkt sich unsere Haftbarkeit auf diesen höheren deklarierten Betrag. Bei Vorlage anders lautender gesetzlicher Bestimmungen sind diese Grenzen anwendbar.

15.1.6 Sollte das Gewicht Ihres aufgegebenen Gepäcks nicht auf Ihrem Gepäckschein vermerkt sein, so nehmen wir an, dass dieses nicht oberhalb der Freigepäckgrenze für die auf Ihrem Flugschein eingetragene Reiseklasse lag.

15.1.7 Wir haften weder für Krankheiten, Verletzungen, Behinderungen oder Tod, welche ihrem körperlichen Zustand zuzurechnen ist, noch für eine Verschlechterung selbiger bzw. für jeden durch Ihr Gepäck verursachten Schaden.

15.1.8 Der Fluggast haftet für Schäden, welche er anderen bzw. den Gütern anderer sowie unseren Gütern durch sein Gepäck verursacht.

15.1.9 Wir haften in keinerlei Weise für sich auf Gegenstände beziehende Schäden, die ihr Gepäck gemäß der in Absatz 8.3 enthaltenen Bestimmungen nicht enthalten darf. Darin sind zerbrechliche und wertvolle Gegenstände (Geld, Juwelen, Edelmetalle, Computer, persönliche Elektronik, Aktien, Schuldverschreibungen und sonstige wertvolle Dokumente) Arbeitsdokumente bzw. akademische Unterlagen, Reisepässe und andere Ausweispapiere sowie Produkte mit Verfallsdatum inbegriffen.

15.1.10 Jede Haftbarkeit unsererseits wird ausgeschlossen bzw. eingeschränkt, soweit von uns nachgewiesen wird, dass fahrlässige Handlung oder Unterlassung Ihrerseits den Schaden hervorgerufen bzw. dazu beigetragen haben.

15.1.11 Ohne Schaden auf die gesetzlichen Bestimmungen haften wir nur für während der Beförderung bzw. einem Segment aufgetretene Schäden, bei der auf dem Flugschein für diesen Flug bzw. Flugsegment im Feld „Carrier“ unser Airline Designator Code angegeben ist. Sollten wir einen Flugschein ausstellen bzw. Ihr Gepäck zur Beförderung mittels eines anderen Luftfrachtführers aufgeben („Check-In“), so geschieht das im Namen des Agenten des jeweils anderen Luftfrachtführers. Der erste oder letztere Luftfrachtführer kann jedoch trotzdem beanstandet werden.

15.1.12 Wir haften weder für sich aus der Befolgung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und/oder Normen und Reglements ergebende Schäden, noch für die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen als solche.

15.1.13 Soweit in diesen Vertragsbestimmungen bzw. in den gesetzlichen Bestimmungen nichts Gegensätzliches bestimmt wurde, haften wir lediglich für zu entschädigende und sich auf nachgewiesene Verluste und Kosten beziehende ausgleichbare Schäden.

15.1.14 Diese Beförderungsbestimmungen und die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gelten für unsere bevollmächtigten Agenten, Mitarbeiter, Agenten, Vertreter und Administratoren im selben Maße, in dem sie auf uns anwendbar sind. Der von uns und diesen bevollmächtigten Agenten, Mitarbeitern, Agenten, Vertretern und Administratoren erlangbare Gesamtbetrag übersteigt nicht den Betrag unserer eigenen Haftbarkeit, soweit diese vorliegen sollte.

15.1.15 Soweit in diesen Vertragsbestimmungen nichts Gegensätzliches bestimmt wurde, führt darin nichts zum Verzicht auf den Ausschluss bzw. Einschränkung unserer Haftbarkeit gemäß den Vertragsbestimmungen bzw. den weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 16

BEANSTANDUNGEN UND KLAGEN

16.1 Anzeige von Gepäckschäden

Soweit nicht das Gegenteil bewiesen wird, gilt die vorbehaltlose Annahme des aufgegebenen Gepäcks vom Inhaber des Gepäckscheins als ausreichender Beweis darüber, dass es in gutem Zustand und entsprechend dem Beförderungsvertrag abgeliefert worden ist.

Eine Beanstandung über Gepäckschäden ist unverzüglich nach Entdeckung des Gepäckschadens, jedoch spätestens sieben (7) Tage nach der Annahme des Gepäcks zu erstatten. Eine Beanstandung über eine verspätete Auslieferung des Gepäcks ist innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Auslieferung des Gepäcks zu erstatten ist. Diese Beanstandungen haben schriftlich zu erfolgen.

16.2 Bearbeitungsfristen bei Beanstandungen

Bei normalen Umständen bearbeiten wir Ihre Beanstandung schriftlich und innerhalb einer Frist von achtundzwanzig (28) Werktagen ab Einreichung selbiger. Sollte sich die bezügliche Bearbeitungsfrist zur Durchführung einer eingehenden Untersuchung Ihrer Beanstandung für uns als unzureichend erweisen, werden Sie im Vorhinein über die Gründe der Verzögerung in Kenntnis gesetzt.

Für jede sich auf eine schriftlich von Ihnen eingereichte Beanstandung bezügliche Informationen erhalten Sie Auskunft unter *Fale Connosco*. Dabei stehen Ihnen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

E-mail: fale.connosco@tap.pt

Telefon: 351 218415554 (aus dem Ausland) / 808201483 (innerhalb Portugals)

Facsimile: 351 218416572

16.3 Klagefristen

Soweit die Klage nicht bereits eingereicht wurde, erlischt jedes Recht auf Schadenersatz für Schäden nach zwei (2) zwei Jahren nach Ankunft des Flugzeuges an seinem Bestimmungsziel bzw. ab dem Tage, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder ab dem Tage, an welchem die Beförderung abgebrochen worden ist. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts.

ARTIKEL 17 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Ihre Beförderung und die Ihres Gepäcks unterliegen weiteren Regelungen und Bedingungen, die auf uns anwendbar sind oder von uns herausgegeben wurden. Diese Regelungen und Bedingungen mit den ihnen unterliegenden Änderungen sind wichtig und beziehen sich unter anderem auf die Beförderung von minderjährigen Kindern ohne Begleitung, schwangeren Frauen, kranken Fluggästen, Beschränkungen hinsichtlich elektronischer Geräte und Artikel, dem Alkohol- oder Tabakgenuss an Bord, Fluggästen mit eingeschränkter Beweglichkeit, verbotenen Gegenständen im Gepäck und den Grenzen bezüglich auf Maße, Größe und Gewicht des Gepäcks. Diese Regelungen und Bedingungen übersenden wir auf Anfrage.

ARTIKEL 18 AUSLEGUNG

Die Bezeichnung eines jeden Artikels dieser Beförderungsbestimmungen dient zur Erleichterung und hat keinen Einfluss bei der Textinterpretation.

ARTIKEL 19 ÄNDERUNGEN

Kein Agent, Angestellter, Administrator oder Vertreter von TAP hat die Befugnis um die Beförderungsbestimmungen bzw. das TAP Reglement zu ergänzen oder umzuändern bzw. selbigen zu entsagen.

ARTIKEL 20 ANZUWENDENDEN RECHT

Diese Beförderungsbestimmungen richten sich nach der portugiesischen Gesetzgebung und haben von ihr gedeutet zu werden.

ARTIKEL 21 GERICHTSBARKEIT

Soweit in diesen Beförderungsbestimmungen oder im Abkommen oder in jedem weiterem anwendbaren Recht keinen anderen Bestimmungen vorliegen, unterliegt jeder sich auf den Beförderungsvertrag mit TAP beziehende Rechtsstreit den ausschließlichen Zuständigkeit den Gerichten von Lissabon (Portugal) unter Ausschluss jeder weiterer Gerichte.

ARTIKEL 22 PRÄVALIERENDE VERSION

Diese in deutsche Sprache vorliegenden Beförderungsbestimmungen verfügen eine Übersetzung in englischer und/oder portugiesischer Sprache und können in weitere Sprachen übersetzt werden.

Im Falle eines Konflikts zwischen diesen Sprachen und dem portugiesischen Original, überwiegt letzteres.

TRANSPORTES AÉREOS PORTUGUESES, S.A.

Anm.: Zu rein informativen Zwecken führen wir auf, dass am 23. März 2005 jeder DSE folgendem Wert entsprach:

Euros: 1,16 (ein Euro und sechzehn Cents) und

USD: 1,51 (ein Dollar und einundfünfzig Cents des US-amerikanischen Dollars).